

Postadresse:
Regierungsrat des Kantons Aargau
Regierungsgebäude
5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40
Fax 062 835 12 50
E-Mail regierungsrat@ag.ch

Bundesamt für Umwelt
3003 Bern

Aarau, 19. Juni 2013

Teilrevision der Jagdverordnung; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 24. April 2013 sind die Kantone eingeladen worden, sich zur Teilrevision der eidgenössischen Jagdverordnung (JSV) zu äussern.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die eidgenössische Jagdverordnung soll bezüglich Herdenschutz und Falknerei den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Der Kanton Aargau ist von den Änderungen nur marginal betroffen. Die vorliegende Teilrevision verursacht keine Anpassungen des aargauischen Jagdrechts oder anderen kantonalen Erlassen.

2. Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen

Art. 6 JSV (Haltung und Pflege geschützter Tiere)

Wir unterstützen die neu formulierte Regelung.

Art. 6^{bis} JSV (falknerische Haltung)

Wir begrüssen es sehr, dass die falknerische Haltung speziell geregelt wird. Die Anforderungen an die Falknerei sind sehr hoch. Die Art der falknerischen Haltung unterscheidet sich stark von der Greifvogelhaltung in Zoos und vergleichbaren Anlagen. Daher ist eine auf die Falknerei abgestimmte Regelung zweckmässig und sinnvoll.

Da Flugschauen nicht einem jagdlichen Einsatz entsprechen, dürfen sie aus unserer Sicht nicht der Beizjagd gleichgestellt werden. Die falknerische Flugschau ist demnach aus Art. 6^{bis} Abs. 1 lit. a und b zu streichen. Wenn die Tiere nicht für die jagdliche Falknerei verwendet werden, müssen die Vorschriften der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden.

Die Richtlinien gemäss Art. 6^{bis} Abs. 3 sind zusammen mit dem Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) zu erarbeiten. Insbesondere sind die Bedeutung 'regelmässig und ausreichend Gelegenheit zum Freiflug' gemäss Art. 6^{bis} Abs. 1 lit. d sowie die Minimalanforderungen an Mauserkammern gemäss Art. 6^{bis} Abs. 2 lit. a zu regeln und die Abgrenzung falknerische Haltung – Haltung von Greifvögeln – gemäss Tierschutzgesetzgebung zu schärfen.

Art. 10 Abs. 1 Bst. a und b sowie Abs. 4 JSV (Entschädigung und Schadenverhütung)

Neu wird der Goldschakal in die Liste der Grossraubtiere aufgenommen. Wir können dem zustimmen.

Art. 10^{ter} JSV (Verhütung von Schaden durch Grossraubtiere)

Zur Verhütung von Schäden an Nutztieren durch Grossraubtiere fördert der Bund den Einsatz von Herdenschutzhunden sowie deren Zucht und Ausbildung. Für den Schutz von Bienenstöcken ist eine Förderung von entsprechend eingesetzten Elektrozäunen vorgesehen. Eine weitere Förderung von Präventivmassnahmen durch den Bund ist möglich. Wir unterstützen diese neue und spezifische Regelung.

Art. 10^{quater} JSV (Herdenschutzhunde)

Die Haltung, die Zucht, die Ausbildung und der Einsatz von Herdenhunden werden geregelt. Wir unterstützen diese neue und spezifische Regelung. Die Richtlinien gemäss Art. 10^{quater} Abs. 2 zu Haltung und Zucht von Herdenschutzhunden sind zusammen mit dem BVET zu erarbeiten.

Art. 77 Tierschutzverordnung (TSchV; Verantwortung der Personen, die Hunde halten und ausbilden)

Der Ergänzung, dass bei der Beurteilung der Verantwortlichkeit für Herdenschutzhunde deren Einsatzzweck berücksichtigt wird, können wir grundsätzlich zustimmen. Es muss jedoch klar aus den Bestimmungen hervorgehen, dass bei Vorfällen mit Herdenschutzhunden die Kantone die Möglichkeit haben, Massnahmen zu ergreifen (gemäss Art. 78 Tierschutzverordnung, TSchV). Es muss sichergestellt werden, dass auch für Herdenschutzhunde die Meldepflicht für Beissvorfälle korrekt erfolgt. Der Beurteilungsspielraum der kantonalen Voll-

zugsstellen im Hinblick auf die Gefährlichkeit der Hunde darf nicht alleine aufgrund des Einsatzzwecks der Herdenschutz Hunde eingeschränkt werden.

Art. 16 Abs. 3^{bis} Bst. b Tierseuchenverordnung (TSV; Kennzeichnung von Hunden)

Der Regelung für Herdenschutz Hunde können wir zustimmen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass die Kontrolle der Registrierung von Hunden bereits heute für den Vollzug einen erheblichen Aufwand bereitet. Eine Mehrbelastung der Datenbank ANIS mit nicht unmittelbar im Vollzug erforderlichen Informationen erhöht die Fehleranfälligkeit der Daten und bedeutet für die Betreiber der ANIS ebenso wie für den Vollzug einen erheblichen Mehraufwand, zumal laut Erläuterungen mit der geplanten Ergänzung eine alljährliche Registrierung der Förderung nötig würde. Das Kosten-Nutzenverhältnis dieser detaillierten Registrierung ist zu überprüfen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung und versichern Sie, sehr geehrte Damen und Herren, unserer ausgezeichneten Wertschätzung.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATS

Landammann:

Staatsschreiber:

Alex Hürzeler

Dr. Peter Grünenfelder

Kopie an:

- Departement Bau, Verkehr und Umwelt